

Das Vergütungsrecht der Rechtsanwälte

Einführung in das RVG für Referendare

**Rechtsanwalt Dirk Hinne
HINNE GROTEFELS LYNDIAN GRABOWSKI
Rechtsanwälte Fachanwälte Steuerberater
Dortmund und Lünen**

Grundzüge des Vergütungsrechts

- Geschichte
 - RAGebO 1879
 - BRAGO 1957
 - RVG 2004
- Ziele der BRAGO
 - Einfachheit der Gebühren (Pauschgebühren für jeden Verfahrensabschnitt)
 - Sicherheit über die Abrechnung (Verbot der Über- und Unterschreitung der Gebührenrahmen)
 - Erschwinglichkeit anwaltlicher Vertretung für weniger Bemittelte (Quersubventionierung der Gebühren untereinander)

RVG

- Geschichte
 - Veränderung der Anwaltsstruktur
 - Anpassung an tatsächliche Verhältnisse erforderlich
- Zwänge
 - Kostenneutralität für Landeskassen
 - Mangelnde Akzeptanz in Politik und Bevölkerung
 - EU Kartellrecht
- Anpassungsmöglichkeiten
 - Lineare Gebührenanhebung 1987 und 1994 um 2 %!
 - Gebührenabwertung bei €-Einführung
 - Strukturveränderung des Vergütungsrechts

Ziele des RVG-Gesetzgebers

- Verbraucherschutz
- Deregulierung
- Vereinfachung
- Vereinheitlichung mit anderen Kostengesetzen

Ziel: Verbraucherschutz

- § 49b Abs.5 BRAO:
Hinweispflicht auf die Vergütungsberechnung nach Streitwert
- § 34 Abs.1 S.1 RVG (Fassung ab 2006)
Vorrang der Vergütungsvereinbarung
- § 4 RVG
strenge Formvorschriften bei Vergütungsvereinbarungen,
wenn sie die gesetzlichen Regelungen überschreiten
- § 34 Abs.1 S.3 RVG (Fassung ab 2006)
Deckelung der Vergütung bei fehlender Vereinbarung
- Transparenz der Vergütungsordnung selbst
- § 10 RVG
Transparenz der Rechnung

Ziel: Deregulierung

- Förderung der Vergütungsvereinbarung
- Ab 2006 keine Geltung der Vorschriften über die Vergütung bei außergerichtlicher Beratung
- Freigabe der Vergütungsvereinbarung auch bei Unterschreiten der gesetzlichen Vergütung
- § 49b Abs.1BRAO
Freigabe des Erfolgshonorars, soweit es nur in einer Erhöhung der gesetzlichen Gebühren besteht (weiter verboten: quota litis)

Ziel: Vereinfachung (Transparenz)

- Verminderung der Vergütungsvorschriften
BRAGO: 134 §§, RVG: 61 §§
- Aber:
weitere 233 Nummern im Vergütungsverzeichnis
- Aber:
stark ausdifferenzierte Einzelvorschriften für die jeweilige Tätigkeit
- Aber:
noch zusätzliche Auslegungsregeln in den Vorbemerkungen der Teile und Abschnitte des VV

Ziel: Vereinfachung

- Aufbau wie übrige Kostengesetze
 - Vergütungstatbestände stehen nicht mehr im Gesetz, sondern im Vergütungsverzeichnis (VV)
 - VV entspricht dem Kostenverzeichnis des GKG
- Vereinfachung
 - vergleichbare Vergütungstatbestände für alle Gerichtsverfahren
 - Zivilrecht
 - FGG
 - Verwaltungsrecht
 - Finanz- und
 - Sozialrecht
 - gesondert geregelt: nur Straf- und Bußgeldsachen

Anwendungsbereich des RVG

§ 61 RVG:

Übergangsvorschriften wie bei den bisherigen BRAGO-Änderungen

- Grundsatz: Geltung ab 01.07.2004
- wenn Auftrag nach 01.07.2004 erteilt
- oder Instanzbeginn nach 01.07.2004

Grundsätze der Vergütungsberechnung

Auftrag, Angelegenheit und Gegenstand

- § 1 RVG: Vergütung für alle anwaltlichen Tätigkeiten
- Materiellrechtliche Grundlage des Vergütungsanspruchs
- Gebührenschuldner (auch § 7 RVG)
- Auftrag, § 7 RVG
- Angelegenheit, §§ 7, 15, 16-18 RVG
- Gegenstands, §§ 13, 22 RVG

Grundsätze der Vergütungsberechnung

Bestimmung der konkreten Vergütungshöhe

- Festgebühren
- Rahmengebühren
 - i. d. R. Zivil- und Verwaltungsrecht, Teile des Sozialrechts
 - Grundlage: Streitwertbezug, §§ 22, ff. RVG
 - Zuordnung zum Tabellenwert,
- Betragsrahmengebühren
 - Bsp. Strafsachen, Sozialrechtssachen
- Rahmenausfüllung nach Ermessen, § 14 RVG

Bemessung der Rahmengebühren

§ 14 RVG

- Umfang der anwaltlichen Tätigkeit
- Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit
- Bedeutung der Angelegenheit
- Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Mandanten
- etwaiges besonderes Haftungsrisiko
- unbenannte Umstände
- Gesamtabwägung nach Ermessen

RVG und VV

- RVG enthält nur grundsätzliche Regeln
 - Auftrag
 - Angelegenheit §§ 16 ff. RVG
 - Gegenstand § 20 RVG
 - Gebührenbemessung § 14 RVG
- Gebührentatbestände gibt es nur im VV

Aufbaustruktur des VV

- 7 Teile
 - je für Allgemeines oder bestimmte Verfahrensarten
 - Teile unterteilt in Abschnitte (und Unterabschnitte)
- Vorbemerkungen
 - erläutern den gesamten Teil, bzw. Abschnitt
 - regeln das Verhältnis des Teils/Abschnitts zu anderen Teilen
 - regeln das Verhältnis von Gebührentatbeständen zueinander
- Vergütungsziffern
 - enthalten den Gebührentatbestand
 - 4-stellig, enthalten Hinweis auf Teil und Abschnitt
- Anmerkungen
 - kommentieren den Gebührentatbestand

Teile des RVG

- Teil 1 Allgemeine Gebühren
- Teil 2 Außergerichtliche Tätigkeiten
 - Abschn. 1 Beratung
 - Abschn. 4 außergerichtliche Vertretung
- Teil 3 Rechtsstreitigkeiten ohne Strafsachen
- Teil 4 Strafsachen
- Teil 5 Bußgeldsachen
- Teil 6 sonstige Verfahren
- Teil 7 Auslagen

Teil1

Einigungsgebühr

- Einigungsgebühr ersetzt Vergleichsgebühr
 - Förderung außergerichtlicher Erledigung = Ziel RVG
 - nicht mehr § 779 BGB (wie bei § 23 BRAGO)
 - Gebühr bei jeder Einigung, außer: Anerkenntnis, Verzicht
 - Gebühr auch, wenn RA nur bei Verhandlungen mitwirkt
 - Nachweisproblem “Vergleich” gegenüber RSV entfällt
- Festgebühr
 - 1,5-Gebühr außerhalb des gerichtlichen Verfahrens, VV 1000
 - 1,0-Gebühr bei Anhängigkeit desselben Gegenstands, VV 1003
- Betragsrahmengebühr
 - 40 – 520 €, Mittelgebühr 280 € außergerichtlich, VV1005
 - 30 – 350 €, Mittelgebühr 190 € bei Anhängigkeit, VV 1006

Teil 2 Abschn.1

Beratung und Gutachten

- Beratungsgebühr VV 2100
 - Rahmen bei Streitwertgebühren:
0,1 bis 1,0 = Mittelgebühr 0,55
 - Rahmen bei Betragsrahmengebühren:
10 bis 260 € = Mittelgebühr 135 €
 - Deckelung bei Erstberatung: 190 €
nur bei Verbrauchern (§ 13 BGB)
nur bei mündlicher Erstberatung
 - volle Anrechnung bei weiteren Tätigkeiten in derselben Sache
 - Vergütungshöhe ab 2006 nicht mehr gesetzlich geregelt!
- Gutachtensgebühr VV 2103: nach Angemessenheit (BGB)

Teil 2 Abschn.4

Aussergerichtliche Tätigkeit im Zivilrecht

- Geschäftsgebühr VV 2400, 2401
(Keine Besprechungsgebühr mehr!)
entgelt pauschal die gesamte aussergerichtliche Tätigkeit
 - Rahmen 0,5 bis 2,5 = Mittelgebühr **1,5**
aber:
 - höher als 1,3 nur bei umfangreichen oder schwierigen Angelegenheiten
 - Anrechnung zu 50 %, maximal 0,75
Problem: Geltendmachung mit der Hauptsache?
 - Güteverfahren o.ä.: Festgebühr 1,5

Teil 3 Abschn.1

Gerichtliche Tätigkeit in Zivilsachen

(einschl. FGG-Verfahren)

- Verfahrensgebühr Nr.3100 VV, Faktor 1,3
bei Rücknahme vor prozessualer Tätigkeit 0,8
- Terminsgebühr Nr.3104 VV, Faktor 1,2
bei unstreitiger Verhandlung Nr.3105 VV, Faktor 0,5
- *Keine Beweisgebühr mehr*
- Vorbem.3 (3) letzte Alt. VV:
Terminsgebühr auch für außergerichtliche
Besprechungen
- Vorbem.4 VV:
Anrechnung vorgerichtlicher Tätigkeit zu $\frac{1}{2}$, max. mit
Faktor 0,75

Besonderheit: Terminsgebühr

- Terminsgebühr nicht nur bei formeller Verhandlung
- Terminsgebühr auch bei aussergerichtlicher Einigung über einen nicht anhängigen Gegenstand anlässlich eines gerichtlichen Verfahrens in anderer Sache
- Terminsgebühr auch bei Einigung im selbständigen Beweisverfahren

Teil 3 Abschn.2

Rechtsmittelverfahren im Zivilrecht

- Berufung Nr.3200 VV, Faktor 1,6
bei vorzeitiger Beendigung Nr.3201, Faktor 1,1
- Terminsgebühr Nr.3202, Faktor 1,2
bei einseitiger Verhandlung Nr.3203, Faktor 0,5
- Revision Nr.3206 VV, Faktor 1,6 (BGH 2,3)
bei vorzeitiger Beendigung Faktor 1,1 (BGH 1,8)
- Terminsgebühr Faktor 1,5
bei einseitiger Verhandlung Faktor 0,5 (BGH 0,8)

Teil 3 Abschn.3

- GWB-Verfahren
- Mahnverfahren
UA 2, Nrn.3305 ff. VV-RVG
- Zwangsvollstreckung
 - UA 3, Nrn.3309 f. VV-RVG
 - Besonderheit: Vorverfahrensgebühr
- Zwangsversteigerung und -verwaltung
- Insolvenzverfahren
- Besondere FGG-Verfahren

Teil 2

vorgerichtliche Tätigkeit Verwaltungsrecht

- Grundsätzlich wie im Zivilrecht, VV Nr.2400
Rahmen 0,5 bis 2,5
Schwellengebühr 1,3
- Abrechnung für jeden Verfahrensabschnitt
(z.B. Antrags-, Anhörungs-, Widerspruchsverfahren)
gesondert (§ 17 Nr.1 RVG)
- Bei Vorbefassung im vorangegangenen
Verfahrensabschnitt VV Nr.2001
Rahmen 0,5 bis 1,3
Schwellengebühr 0,7

Teil 2 Abschn.5

vorgerichtliche Tätigkeit Sozialrecht

(nur Betragsrahmenverfahren, § 3 RVG, sonst wie Verwaltungsverfahren)

- VV Nr.2500
Betragsrahmen 40 € bis 520 €, Mittelgebühr 280 €
Schwellengebühr 240 €
- Abrechnung für jeden Verfahrensabschnitt
(z.B. Antrags-, Anhörungs-, Widerspruchsverfahren)
gesondert
- Bei Vorbefassung im vorangegangenen
Verfahrensabschnitt VV Nr.2501
Rahmen 40 € bis 260 €, Mittelgebühr 150 €
Schwellengebühr 120 €

Teil 3 Abschn.1

Sozialgerichtliches Verfahren

(nur Betragsrahmenverfahren, § 3 RVG)

- Verfahrensgebühr VV Nr.3102
Rahmen 40 € bis 460 €, Mittelgebühr 250 €
bei Vorbefassung im Verwaltungsverfahren VV Nr.3103
Rahmen 20 € bis 320 €, Mittelgebühr 180 €
- Terminsgebühr VV Nr.3106
Rahmen 20 bis 380 €, Mittelgebühr 200 €
- LSG-Verfahrensgebühr VV Nr.3204
Rahmen 50 € bis 570 € (keine Anrechnung), Mittelgebühr 310 €
- LSG-Terminsgebühr VV Nr.3205
Rahmen 20 € bis 380 €, Mittelgebühr 200 €
- BSG-Verfahrensgebühr VV Nr.3212
Rahmen 80 € bis 800 € (keine Anrechnung), Mittelgebühr 440 €
- BSG-Terminsgebühr VV Nr.3213
Rahmen 40 € bis 700 €, Mittelgebühr 370 €

Teil 4

Straf- und Owi-Sachen

- 3 Gebühren, für alle Verfahrensbeteiligten gleich geregelt
 - Grundgebühr, VV Nr.4100
 - Verfahrensgebühr, VV Nr.4101
 - Terminsgebühr, VV Nr.4102
- Gebühren nebeneinander
- keine Anrechnung
- Zuschläge - für alle Gebühren (Beschuldigter nicht auf freiem Fuß, ~~Fahrverbot~~)
- zusätzliche Gebühr / Erledigungsgebühr

Teil 4 Abschn.1, UA.1

Grundgebühr in Straf + Owi-Sachen

- Grundgebühr = Abgeltung für Einarbeitung in Rechtsfall
 - unabhängig von Tätigkeiten in den Verfahrensabschnitten vorbereitendes Verfahren/gerichtliches Verfahren
 - aber:
 - fällt nur einmal (im ersten bearbeiteten Verfahrensabschnitt) an
- Grundgebühr für Strafverfahren, Nr.4100 VV
Betrag einheitlich für alle Verfahren, 30 – 300 €, Mittelgebühr 165 €
Zuschlag für inhaftierten Mandanten
Pflichtverteidiger: Festgebühr 132 €
- Grundgebühr für Owi -Verfahren, Nr.5100 VV
Betrag einheitlich für alle Verfahren 20 – 150 €, Mittelgebühr 85 €
beigeordneter RA: Festgebühr 68 €

Teil 4

Verfahrensgebühr in Strafsachen

- Verfahrensgebühr
 - für das Betreiben des Geschäfts einschließlich Information
 - fällt in jedem bearbeiteten Verfahrensabschnitt an
- Verfahrensgebühr in den jeweiligen Verfahrensteilen
 - Vorverfahren Nr.4104 VV einheitlich 30 – 250 €, Mittelgeb. 112 €
 - erster Rechtszug differenziert nach Spruchkörper (Nrn. 4106, 4112, 4118 VV)
 - Berufung und Revision je einheitliche Gebühren
 - Pflichtverteidiger erhält jeweils Festgebühr

Teil 4 Abschn.1, UA 1 und 3

Terminsgebühr in Strafsachen

- Terminsgebühr
 - Für die Teilnahme an Terminen und Gesprächen
 - Kann in jedem Verfahrensabschnitt anfallen
 - Im Vorverfahren bei Teilnahme an Vernehmung durch Polizei, STA, Richter, wenn Anspruch auf anwaltlichen Beistand (aber nur einmal für je drei Termine) besteht, Nrn.4102, f. VV-RVG
30 – 250 €, Mittelgebühr 140 €, Pflichtverteidiger 162 €
 - In der Hauptverhandlung für jeden Termin, erster und Folgetermine werden nicht differenziert, Nrn.4106, ff. VV-RVG
 - Aber Differenzierung je nach Spruchkörper
 - Für Pflichtverteidiger Festgebühren, gestaffelt nach der Dauer der Verhandlungstermine

Teil 4 Abschn.1 UA 5

Erledigungsgebühr und zusätzliche Gebühren

- Erledigungsgebühr, Nr.4141 VV-RVG
 - Erledigung ohne Hauptverhandlung (z. B. §§ 170 II, 154, ...)
 - Mitwirkung des Verteidigers
 - Höhe richtet sich nach der Mittelgebühr des Verfahrensabschnitts, in dem die Erledigung eintritt (Anm.3 Nr.4141)
- Anhangsverfahren, Einziehung, Einzug des Mehrerlöses, Verfahren nach StrRehaG o. ä.
Festgebühren nach Gegenstandswert
- Einigungsgebühr im Privatklageverfahren

Teil 4 Abschnitte 2 und 3

Besondere Gebühren gibt es noch für

- Tätigkeit im Vollstreckungsverfahren
- Einzelne Tätigkeiten

Gebühren sind jetzt nach der Art der Tätigkeit weiter differenziert und haben einen größeren Rahmen, um dem wirklichen Aufwand Rechnung zu tragen

Übergang vom Straf- zum Owi-Verfahren

- Erledigungsgebühr, Nr.4141 VV
 - strafrechtliches Ermittlungsverfahren
 - und nach Einstellung anschließendes Bußgeldverfahren
- 2 verschiedene Angelegenheiten (§ 17 Ziff.9 RVG)
 - aber: Grundgebühr nur einmal
 - dafür: Verfahrensgebühr zweimal

Teil 5

Owi-Verfahren

- Gebühren strukturell wie im Abschnitt 4
- Differenzierung nach der Höhe der Geldbuße
 - bis 40 € Buße
 - 40– 5000 € Buße
 - über 5000 € Buße
- Rechtsbeschwerde
 - Verfahrensgebühr
 - Terminsgebühr

Gerichtlich bestellte Rechtsanwälte

- Beratungshilfe, Teil 2 Abschn.6
Sonderopfer
- Prozesskostenhilfe
Vergütung nach Gegenstandswert wie in Nrn.3100 ff. VV-RVG
aber starke Degression bei Werten über 3000 €
- Pflichtverteidigung
 - jetzt Festgebühren, sehr stark differenziert (jeweils nachlesen)
 - Pauschgebühr, § 51 RVG, möglich
 - Wahlanwaltsgebühren gegen Beschuldigten, § 52 Abs.1 RVG
 - Wahlanwaltsgebühren gegen Staatskasse, § 52 Abs.2 RVG

Teil 7

Auslagen

- Nr.7000 VV Ersatz für Kopien und Dateien
Achtung: teilweise bereits in der Bearbeitungsgebühr enthalten!
- Nr.7001 VV PT Entgelt konkret
- Nr.7002 VV PT Pauschale 20 %, max. 20 €
- Nr.7003 VV Fahrtkosten- km-Pauschale
- Nr.7004 VV Kosten anderes Verkehrsmittel, konkret
- Nr.7005 VV Abwesenheitsgelder
- Nr.7006 VV sonstige Reiseauslagen, konkret
- Nr.7007 VV Sonderprämie für Höherversicherung
- Nr.7008 VV Umsatzsteuer

Besonderheit: Mehrvertretung

- Mehrvertretungsgebühr Nr.1008 VV
- Bei Wertgebühren je Auftraggeber + 0,3, max. 2,0
- Bei Betragsrahmengebühren + 30 %
- Problem: Anrechnung auf spätere Gebühren?

Vergütungsvereinbarung

- Wunschmodell des Gesetzgebers, § 4 RVG
- Bei Beratung ab 01.07.2006 obligatorisch, § 34 RVG
- Unterschreitung der gesetzlichen Gebühren: formfrei
- Voraussetzungen:
 - schriftlich
 - außerhalb der Vollmacht
 - Bezeichnung als Vergütungsvereinbarung
 - andere als Vergütungsregeln optisch absetzen
 - Überraschungsverbot, § 307 BGB
 - keine unangemessene Benachteiligung, § 308 BGB
 - Transparenzgebot, § 309 BGB

Durchsetzung der Vergütung

- Gebührenvereinbarung / Belehrung im Erstgespräch
- Vorschuss, § 9 RVG
- Rechnung
 - Name und Anschrift des RA, § 14 Abs.4 Nr.1 UStG
 - Name und Anschrift des Empfängers, § 14 Abs.4 Nr.2 UStG
 - Ausstellungsdatum, § 14 Abs.4 Nr.3 UStG
 - Steuernummer oder USt-ID Nr., § 14 Abs.4 Nr.2UStG
 - fortlaufende Nummerierung, § 14 Abs.4 Nr.4 UStG
 - Zeit, Umfang und Art der Leistung, § 14 Abs.4 Nr.5, 6 UStG
 - Bezeichnung des Gebühren- und Auslagentatbestands, § 10 RVG
 - Angabe des Gegenstandswertes, § 10 RVG
 - Angewendete Nrn. des VV, §§ des RVG, § 10 RVG
 - Gebühren- oder Auslagenbeträge, § 10 RVG
 - Abrechnung von Vorschüssen, § 14 Abs.4 Nr.7 UStG
 - Umsatzsteuersatz und –betrag der Rechnung, § 14 Abs.4 Nr.8 UStG

Noch: Durchsetzung der Vergütung

- Festsetzung der Vergütung, § 11 RVG
 - alle gerichtlichen Gebühren
 - alle Auslagen und Aufwendungen einschl. Gerichtskosten
 - Rahmengebühren bei Ansatz der Mindestgebühr oder Einverständnis des Auftraggebers

Achtung: Antrag hemmt die Verjährung!

 - Keine Festsetzung bei nicht vergütungsrechtlichen Einwänden
- Klageweise Durchsetzung
 - Grundsatz: Rechnung nach anwaltlichem Ermessen
 - gegenüber Mandant: verbindlich nach billigem Ermessen
 - gegenüber Dritten: nicht verbindlich bei Unbilligkeit
 - Gutachten der Rechtsanwaltskammer, § 14 Abs.2 RVG

Kostenrecht

Gerichtsgebühren

- Rechtsgrundlage GKG
- ohne GK-Vorschuss in voller Höhe keine Zustellung
Achtung: Verjährungsunterbrechung nur bei demnächstiger Zustellung
- Erstattbarkeit bei Instanzende ohne Urteil
Achtung: Kostenentscheidung steht Urteil gleich